

Werkhofstrasse 29 c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 62  
Telefax 032 627 87 60  
quellensteuer.so@fd.so.ch  
www.steueramt.so.ch

## M E R K B L A T T

### über die Besteuerung an der Quelle von Grenzgängern mit Wohnsitz in Deutschland und Arbeitsort im Kanton Solothurn

Gültig ab 1. Januar 2017

#### I. Allgemeines

Nach Art. 15a Abs. 1 DBA-D (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 (SR 0.672.913.62) werden Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen bei unselbständiger Tätigkeit des Grenzgängers im Wohnsitzstaat besteuert. Die Steuer ist auf **4,5 % der Bruttoeinkünfte** beschränkt und wird in Deutschland nach Vorlage des Lohnausweises bei der Veranlagung an die Einkommenssteuer angerechnet. Fehlt die Grenzgänger-Eigenschaft, ist das schweizerische Besteuerungsrecht nicht begrenzt.

#### II. Grenzgänger

##### 1. Grenzgängereigenschaft

Grenzgänger ist jede **in Deutschland wohnhafte Person**, die **im Kanton Solothurn** ihren **Arbeitsort** hat und von dort regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehrt (Art. 15a Abs. 2 DBA-D). Grenzgänger können somit sein:

- Unselbständigerwerbende mit einem privaten Arbeitgeber;
- Unselbständigerwerbende im öffentlichen Dienst;
- Leitende Angestellte;
- Künstler, Musiker, Sportler und Artisten, die unselbständig erwerbstätig sind und sofern die Einkünfte nicht aus Tätigkeiten stammen, die in erheblichem Umfang unmittelbar oder mittelbar durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Wohnsitzstaates gefördert werden;
- Ehemalige Grenzgänger, denen Ruhegehälter aus öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zufließen;
- Kommanditäre von Kommanditgesellschaften.

Der steuerrechtliche Grenzgänger-Begriff gemäss Art. 15a Abs. 2 DBA-D ist zu unterscheiden vom Grenzgänger-Begriff im Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Dort wird zwischen den folgenden zwei Kategorien von unselbständigen Grenzgängern unterschieden:

- **Grenzgänger mit täglicher Heimkehr:** (sog. Echte Grenzgänger im Sinne des DBA-D): Besteuerung zum beschränkten Tarif (Tarif L-P) von 4,5 % der Bruttoeinkünfte unter den Voraussetzungen gemäss dem vorliegenden Merkblatt;
- **Grenzgänger mit wöchentlicher Heimkehr:** (keine Grenzgänger im Sinne des DBA-D): Besteuerung zum vollen Tarif gemäss Wegleitung über die Besteuerung an der Quelle von ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung.

- 2. Ansässigkeitsbescheinigung** Der Kanton Solothurn kann eine Quellensteuer von maximal 4,5 % erheben, wenn die Ansässigkeit in Deutschland durch eine amtliche Bescheinigung des **zuständigen deutschen Finanzamtes** nachgewiesen wird (Form. Gre-1). Legt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Ansässigkeitsbescheinigung vor, ist die Grenzgänger-Eigenschaft zu verneinen und die Quellensteuer nach den allgemeinen Regeln bzw. den ordentlichen Quellensteuertarifen zu erheben. Die Ansässigkeitsbescheinigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

### 3. Regelmässige Rückkehr

- 3.1. Grundsatz** Die Grenzgänger-Eigenschaft hängt ausschliesslich von der **regelmässigen Rückkehr an den Wohnsitz** ab.

Eine regelmässige Rückkehr liegt auch dann vor, wenn sich die Arbeitszeit über mehrere Tage erstreckt (z.B. Schichtarbeit, Personal mit Nachtdiensten, Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst).

Keht der Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsvertrages oder mehrerer Arbeitsverträge an weniger als an einem Tag pro Woche oder an weniger als fünf Tagen pro Monat von seinem Arbeitsort an seinen Wohnsitz zurück, liegt keine regelmässige Rückkehr mehr vor.

- 3.2. Nichtrückkehrtage** Wenn der Grenzgänger aus beruflichen Gründen an weniger als **60 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt**, bleibt die Grenzgängereigenschaft erhalten. Eine Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung liegt namentlich dann vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Als berufliche Gründe für die Nichtrückkehr gelten:

- Die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mehr als 110 km beträgt;
- Der Arbeitsweg **länger als 1,5 Stunden** (pro Weg) dauert;
- Für den Arbeitnehmer eine **Wohnsitzpflicht** in der Schweiz besteht;
- Der Arbeitgeber die **Wohn- und Übernachtungskosten** des Arbeitnehmers trägt.
- Eintägige Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen stets zu den Nichtrückkehrtagen

Als **Nichtrückkehrtage** gelten nur Arbeitstage, die im persönlichen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers vereinbart sind, Samstage, Sonn- und Feiertage können daher nur in Ausnahmefällen zu den massgeblichen Arbeitstagen zählen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Arbeitgeber die Arbeit an diesen Tagen ausschliesslich anordnet und für diese Tätigkeit Freizeitausgleich oder Bezahlung gewährt.

Tätigkeiten in **Drittstaaten** gelten als schädliche Tage, unabhängig davon, ob die Grenzgänger an ihren Wohnsitz zurückkehren oder nicht. Für Tätigkeiten in Drittstaaten fällt das Besteuerungsrecht grundsätzlich an den Wohnsitzstaat. Allfällige Steueraufteilungen sind jedoch nicht von den Arbeitgebenden vorzunehmen. Sie werden durch das Kantonale Steueramt nach Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen mittels entsprechender Rückerstattung an die Grenzgänger erledigt.

Tage der **Nichtrückkehr infolge Tätigkeit im Wohnsitzstaat** sind als schädliche Tage zu berücksichtigen. Ist ein Grenzgänger z. B. für seine Arbeitgeber im norddeutschen Raum tätig, gelten die Tage der Nichtrückkehr an seinen Wohnsitz im Grenzbereich als schädliche Tage.

- 3.3. Kürzung der 60 Tage-Grenze** Beginnt oder endet die Beschäftigung im Kanton Solothurn im Laufe des Kalenderjahres oder liegt eine Teilzeitbeschäftigung an bestimmten Tagen vor, sind die 60 Tage proportional zu kürzen.

- 3.4. Nachweis der Nichtrückkehrtage** Grenzgänger, die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr nicht an den Wohnsitz zurückkehren, werden im Kanton Solothurn für die erzielten Einkünfte der ordentlichen Quellensteuer unterstellt. Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, **hat der Grenzgänger dem zuständigen deutschen Finanzamt** eine vom Arbeitgeber ausgefüllte und vom Kantonalen Steueramt genehmigte Bescheinigung (**Form. Gre-3**) vorzulegen.

### 3.5. Antrag auf Korrekturberechnung infolge Doppelbesteuerung

**Drittstaatentage**  
Die quellensteuerpflichtige Person reicht mit der Steuererklärung das „Formular Gre-3“ beim zuständigen Finanzamt in Deutschland ein. Erfolgt eine Doppelbesteuerung für die ausgewiesenen Drittstaatentage (Arbeitstage ausserhalb der Schweiz) kann die quellensteuerpflichtige Person die dafür bereits in der Schweiz bezahlten Quellensteuern zurückfordern.

Dazu ist der gesamte definitive deutsche Steuerbescheid unter Beilage einer Kopie des Lohnausweises und unter Bekanntgabe einer schweizerischen Bankverbindung (IBAN-Nr.) beim kantonalen Steueramt Solothurn, Quellensteuer, einzureichen.

Die auf den ausgewiesenen Drittstaatentagen erhobene schweizerische Quellensteuer wird der quellensteuerpflichtigen Person zurückerstattet, wobei für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages die im betreffenden Jahr bezahlte Quellensteuer durch 240 Arbeitstage (pro Monat 20 Arbeitstage) geteilt und mit der Anzahl ausgewiesener Drittstaatentage multipliziert wird.

Das gleiche Vorgehen ist bei einer allfälligen Ablehnung des „Formular Gre-3“ durch das deutsche Finanzamt massgebend. Bei dieser Korrekturberechnung werden die schweizerischen Bruttoeinkünfte wieder mit dem pauschalen Steuersatz von 4,5% veranlagt und die Differenz zur abgerechneten Quellensteuer zurückerstattet.

Für Anträge auf Korrekturberechnung infolge Doppelbesteuerung gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.

## III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuer)

### 1. Steuerbezug von 4.5 %

Legt der **Grenzgänger dem Arbeitgeber eine vom zuständigen deutschen Finanzamt ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung** (Form. Gre-1) bzw. deren Verlängerung (Form. Gre-2) vor, ist der Steuerabzug auf maximal 4,5 % des Bruttolohnes beschränkt.

Als **Bruttolohn** gelten sämtliche Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis (vor Abzug der obligatorischen Versicherungsbeiträge) einschliesslich Zulagen und Nebenleistungen wie Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen, 13. Monatslohn, Überzeit- und Ferienvergütungen etc. sowie Ersatzeinkünfte bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit (vgl. Ausführungen zu den Ziff. 1 – 7 in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung).

### 2. Ausnahmen:

#### 2.1 Ansässigkeitsbescheinigung liegt nicht vor

Liegt dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnzahlung keine gültige Ansässigkeitsbescheinigung bzw. keine Verlängerung dieser Bescheinigung vor, findet der ordentliche Quellensteuertarif für ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung Anwendung.

Die so erhobene Quellensteuer wird nach Eintritt der Rechtskraft grundsätzlich nicht zurückerstattet. Eine Rückerstattung kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn der Grenzgänger die Ansässigkeitsbescheinigung bzw. die Verlängerung bei der ihm zumutbaren Sorgfalt vor Eintritt der Rechtskraft dem Arbeitgeber hätte vorlegen können.

#### 2.2 Nichtrückkehr an den Wohnsitz

Wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Kalenderjahres an mehr als an 60 Tagen aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an den Wohnort zurückkehrt, findet der ordentliche Quellensteuer-Tarif für ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung Anwendung.

## IV. Pflichten des Grenzgängers

1. **Ansässigkeitsbescheinigung** Damit in der Schweiz nur die auf 4,5 % des Bruttolohnes begrenzte Steuer erhoben wird, muss der Grenzgänger **dem Arbeitgeber vor dem Zeitpunkt der Lohnzahlung eine Ansässigkeitsbescheinigung vorlegen**. In dieser Bescheinigung, die **beim zuständigen deutschen Finanzamt mit Formular Form. Gre-1 zu beantragen** ist, wird bestätigt, dass der Grenzgänger seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Diese Bescheinigung gilt für ein Kalenderjahr und wird vom zuständigen deutschen Finanzamt mit dem Formular Form. Gre-2 automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Die Verlängerungsbescheinigung muss der Grenzgänger dem Arbeitgeber ebenfalls vor dem Zeitpunkt der Lohnzahlung vorlegen.
  
2. **Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen** Grenzgänger, die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr nicht an den Wohnsitz zurückkehren (beginnt oder endet die Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres oder liegt eine Teilzeitbeschäftigung vor, erfolgt eine entsprechende Kürzung der Tage), unterstehen für die erzielten Einkünfte **der ordentlichen Quellensteuer**. Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, **hat der Grenzgänger dem zuständigen deutschen Finanzamt** eine vom Arbeitgeber ausgefüllte und vom Kantonalen Steueramt genehmigte Bescheinigung (Form. Gre-3) **vorzulegen**.
  
3. **Kalendarium** Kalendarium (Aufstellung) über die Nichtrückkehrtage, wobei diese zwingend folgende Angaben enthalten muss: Datum der Abreise und der Rückkehr, Ort und Land des Aufenthaltes, Anzahl der Nichtrückkehrtage Schweiz und Anzahl der Nichtrückkehrtage Drittstaaten (Arbeitstage ausserhalb der Schweiz), sowie Zweck des Aufenthaltes (siehe nachstehendes Musterkalendarium):

Muster-Kalendarium:

Aufstellung über die Nichtrückkehrtage für „Muster Hans“				NVN-Nr.:		Jahr:
Datum der Abreise	Datum der Rückkehr	Ort des Aufenthaltes	Land des Aufenthaltes	Anzahl Tage Schweiz	Anzahl Tage Drittstaaten	Zweck des Aufenthaltes
03.01.2016	22.01.2016	London	England		20	Projektleitung
10.04.2016	26.04.2016	Genf	Schweiz	17		Messeaufbau
10.07.2016	12.08.2016	Brüssel	Belgien		34	Inbetriebnahme Turbine
06.09.2016	16.09.2016	Paris	Frankreich		11	Kundenbetreuung
01.10.2016	14.10.2016	Solothurn	Schweiz	14		Pikettendienst bzw. Schichtarbeit
02.11.2016	02.11.2016	Davos	Schweiz	1		Übernachtung Chauffeur
Total der Nichtrückkehrtage 2016				32	65	

Das kantonale Steueramt Solothurn, Quellensteuer, prüft die eingereichten Unterlagen und sendet das mit Dienststempel und Unterschrift genehmigte „Formular Gre-3“ an den Arbeitgebenden zurück. Sind die Unterlagen unvollständig, lücken- bzw. fehlerhaft, oder entsprechen diese nicht den geforderten Kriterien, wird auf den Antrag nicht eingetreten. Privat begründete Nichtrückkehrtage sind unbeachtlich. Das Vorliegen der „unechten Grenzgängereigenschaft“ sowie die massgebende Tarifeinstufung werden jährlich neu geprüft. Aus der Bearbeitung eines Antrages gemäss „Formular Gre-3“ können deshalb für nachfolgende Steuerjahre keine Ansprüche abgeleitet werden.

## V. Pflichten des Arbeitgebers

1. **Abrechnungsperiodizität** Massgebend für die Festlegung der Abrechnungsperiodizität ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern (kumulativ für alle beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung).

Für Arbeitgeber mit **weniger als 10 quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern** hat die Abrechnung **quartalsweise** zu erfolgen, wobei im entsprechenden Abrechnungsformular die jeweiligen Zahltagsperioden einzeln einzutragen sind. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. **In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.**

Das kant. Steueramt kann in Einzelfällen kürzere Abrechnungsperioden verfügen.

- 2. Abrechnungsverfahren** Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug zu bringen. Der Arbeitgeber (Schuldner der steuerbaren Leistung) ist insbesondere verpflichtet:
- Alle natürlichen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
  - bei Fälligkeit von Leistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten;
  - den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
  - dem Kantonalen Steueramt **innert 15 Tagen** nach Ablauf der **festgelegten und massgebenden Abrechnungsperiode** das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Form. QST-200) unter Angabe des Namens des Grenzgängers, seiner deutschen Adresse, der Mutationsdaten, der Gemeinde des Arbeitsortes, der Zahltagsperiode, der Bruttolohnsumme inkl. Zulagen, des angewandten Tarifs, des Steuersatzes, der Anzahl Zulage berechtigter Kinder und der Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen (**Abrechnungsfrist**);
  - die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern **innert 30 Tagen** nach der Veranlagung und Rechnung dem Kantonalen Steueramt abzuliefern (**Zahlungsfrist**);
  - für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
  - zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.
- 3. Bescheinigung des Arbeitgebers über Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen** Bei denjenigen Grenzgängern, die zwar eine Ansässigkeitsbescheinigung bzw. deren Verlängerung vorweisen, die aber aufgrund der Nichtrückkehrtage der ordentlichen Quellensteuer unterliegen, hat der **Arbeitgeber** eine **Bescheinigung** über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen auszufüllen und dem **Kantonalen Steueramt** zuzustellen. Das Kantonale Steueramt **visiert** die Bescheinigung und sendet sie dem Arbeitgeber zurück. Der Arbeitgeber hat dann die Bescheinigung dem Grenzgänger auszuhändigen, damit dieser beim zuständigen deutschen Finanzamt die Freistellung der betreffenden Einkünfte geltend machen kann.
- 4. Lohnausweis** Am Ende des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeitnehmer unaufgefordert ein vollständig ausgefüllter Lohnausweis (Form. 11) auszuhändigen.
- 5. Orientierung des Grenzgängers** Der Arbeitgeber hat den bei ihm beschäftigten Grenzgängern ein Exemplar dieses Merkblattes auszuhändigen.

## VI. Entschädigung / Haftung

1. Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine **Bezugsprovision von 2 %** des abzuliefernden Steuerbetrages. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.
2. Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.
3. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

## VII. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

## VIII. Auskünfte und Formularbezug

Steueramt des Kantons Solothurn  
Abteilung Sondersteuern, Quellensteuer  
Werkhofstrasse 29 c  
4509 Solothurn,  
Telefon 032 627 87 62  
Telefax 032 627 87 60  
E-Mail [quellensteuer.so@fd.so.ch](mailto:quellensteuer.so@fd.so.ch)

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.steuernamt.so.ch](http://www.steuernamt.so.ch)

Die für den Steuerabzug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Quellensteuertarifstabellen, Abrechnungsformulare und Bescheinigungsformulare) können bei der oben aufgeführten Adresse bezogen werden.

# Gesetzesauszüge

## Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

### Art. 91 Arbeitnehmer

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hier für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 83 – 86.

## Auszug aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

### Art. 35 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen werden, wenn sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben:

- a. Arbeitnehmer für ihr aus unselbständiger Tätigkeit im Kanton erzielt Erwerbseinkommen.

## Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons Solothurn

### § 115. Arbeitnehmer

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114<sup>bis</sup> – 114<sup>quater</sup>.

### § 116. Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 115<sup>bis</sup> – 115<sup>septies</sup> gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

### § 117. Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchengemeinden; erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

### § 153. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen;
- c) die Steuern periodisch dem Kantonalen Steueramt abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen, ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- d) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114<sup>sexies</sup> Abs.2) unterliegen, dem Kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden.

<sup>2</sup> Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

<sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Liefert er die Steuer nicht ab, haften bei juristischen Personen die verantwortlichen Organe, wenn dies auf ihr vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.

<sup>4</sup> Bei ordnungsgemässer Mitwirkung erhält er eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Finanzdepartement festlegt.

### § 154. Pflichten des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige muss der Veranlagungsbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 140-145 gelten sinngemäss.

### § 155. Verfügung und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Ist der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umgang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

<sup>3</sup> Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen bei der Veranlagungsbehörde Einsprache, gegen deren Einsprache-Entscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

### § 156. Nachforderung und Rückerstattung

<sup>1</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder nur ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Ist der Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich, kann das Kantonale Steueramt den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten.

<sup>3</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

<sup>4</sup> Das Kantonale Steueramt kann dem Steuerpflichtigen zu viel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.

## Auszug aus der Steuerverordnung Nr. 3

### § 14. Abrechnung und Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben monatlich auf dem offiziellen Abrechnungsformular mit dem Kantonalen Steueramt über die abgezogene Quellensteuer abzurechnen.

<sup>2</sup> Wenn während des ganzen Jahres weniger als zehn Steuerpflichtige dem Steuerabzug unterworfen sind, kann er oder sie vierteljährlich, auf das Ende jeden Quartals, abrechnen. In besonderen Fällen (sehr geringe Steuerbetreffnisse) kann das Kantonale Steueramt auf Gesuch hin längere, höchstens jährliche Abrechnungsperioden bewilligen.

<sup>3</sup> Die Abrechnungen sind innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode dem Kantonalen Steueramt einzureichen (Abrechnungsfrist).

<sup>4</sup> Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagung und Rechnung dem Kantonalen Steueramt abzuliefern (Zahlungsfrist).

<sup>5</sup> Auf verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins entsprechend den Bestimmungen über die Verzinsung der direkten Staatssteuern erhoben.

### § 15. Bezugsprovision

<sup>1</sup> Verletzt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung seine oder ihre Verfahrenspflichten, wird die Bezugsprovision auf die Hälfte herabgesetzt.

<sup>2</sup> Sie entfällt ganz, wenn das Kantonale Steueramt eine Schätzung der Quellensteuer vornehmen muss, weil der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung keine Abrechnung eingereicht hat, oder wenn er betrieben werden muss.

## Auszug aus dem DBA Schweiz - Deutschland

### Art. 15a

<sup>1</sup> Ungeachtet des Artikels 15 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die einem Grenzgänger aus unselbständiger Arbeit bezieht, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieser ansässig ist. Zum Ausgleich kann der Vertragsstaat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, von diesen Vergütungen eine Steuer im Abzugsweg erheben. Diese Steuer darf 4,5 vom Hundert des Bruttobetrag der Vergütungen nicht übersteigen, wenn die Ansässigkeit durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde des Vertragsstaates, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, nachgewiesen wird. Art. 4 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Grenzgänger im Sinne des Absatzes 1 ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgänger-Eigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.